

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/001	25.01.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1 - 2		Telefon: 80-94040

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Habitationsordnung  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 15.01.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 11. Oktober 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 739, S. 4766) wird wie folgt geändert:

### § 3 Ziff. 2 wird wie folgt gefasst:

„ 2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion. Diese soll in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen belegt werden. Maßstab für die Bemessung der Qualität der Veröffentlichungen ist ihr Impact nach ISI (Institute for Scientific Information). Dazu werden die Impact-Faktoren der Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin dividiert durch die mittleren fachspezifischen Impactfaktoren (nach AWMF, der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) der Fachkategorie, der die Zeitschrift angehört. Gehört eine Zeitschrift mehreren Fachkategorien an, kann der Bewerber bzw. die Bewerberin die Fachkategorie selbst wählen. Bei Arbeiten, bei denen der Bewerber bzw. die Bewerberin Koautor (d. h. nicht Erst- oder Letztautor) ist, wird der Wert halbiert. Die so ermittelte Summe muss mindestens 10 ergeben. Die Publikationsliste soll in der Regel mindestens acht Originalarbeiten des Bewerbers als Erst- oder Letztautor umfassen. Diese Zahl kann sich verringern, wenn der Bewerber als Erst- oder Letztautor in herausragenden, fachübergreifenden Zeitschriften (ISI-Impact > 10) veröffentlicht. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Habilitationsausschuss. Gibt es nach AWMF keine eindeutige Zuordnung einer Publikation zu einer Fachkategorie z. B. bei Überschneidungen von Publikationen mit anderen Fachgebieten, wie z. B. geisteswissenschaftlichen Fächern, entscheidet im Einzelfall der Habilitationsausschuss. Die Publikationsliste bei kumulativen wie bei nicht kumulativen Habilitationen soll in der Regel mindestens acht Originalarbeiten des Bewerbers als Erst- oder Letztautor umfassen. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird empfohlen, für mindestens ein Jahr eine für ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation geeignete Tätigkeit außerhalb der RWTH ausgeübt zu haben.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 10. Juli 2006.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.01.2007

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut